

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VII/1-470-1963

Wien, am 14. MAI 1963

Betrifft: Nö. Blindenbeihilfenges. Abänderung -
4. Novelle.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 14. MAI 1963

Zl.: 484 Fin-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das niederösterreichische Blindenbeihilfengesetz wurde am 21. Dezember 1956, die 1. Novelle am 23. Mai 1958, die 2. Novelle am 10. März 1960 und die 3. Novelle am 21. Dezember 1961 vom niederösterreichischen Landtag beschlossen.

Die Blindenbeihilfe hat den Zweck die durch die Blindheit bedingten Lasten zu erleichtern. Sie beträgt derzeit monatlich für Vollblinde S 500,-- und für Praktischblinde S 300,-- und wird derzeit 13 mal im Jahr gewährt. Der 13. Monatsbezug ist im Blindenbeihilfengesetz als Sonderzahlung bezeichnet und wird im Dezember gewährt.

Mit Rücksicht auf die fortschreitende Teuerung, der die öffentlich-rechtlichen Dienstgeber wie die Versorgungsgesetze des Bundes (KOVG, OFG, ASVG, GSPVG) durch Gewährung eines 14. Monatsbezuges Rechnung getragen haben, erscheint es gerechtfertigt, wenn auch die Blinden eine 14. Blindenbeihilfe in Form einer 2. Sonderzahlung im Juni jedes Jahres erhalten.

In Niederösterreich beziehen derzeit 1.103 Vollblinde und 297 Praktischblinde die Blindenbeihilfe. Der durch eine 14. Blindenbeihilfe (2. Sonderzahlung) im laufenden Jahre entstehende Mehraufwand

wird ungefähr S 650.000,-- betragen. Er könnte bei unverändert bleibender Anzahl der Blindenbeihilfenempfänger in dem für das laufende Jahr veranschlagten Kredit von S 9.000.000,-- seine Bedeckung finden. Erfahrungsgemäss wächst jedoch die Anzahl der Blindenbeihilfenbezieher (zuletzt um ca. 7 % im Jahr), sodass nach Massgabe des Zuwachses der Blindenbeihilfenempfänger ein Nachtragskredit im Herbst laufenden Jahres angesprochen werden müsste.

Da die Gewährung einer 14. Blindenbeihilfe (2. Sonderzahlung) im Jahre im Hinblick auf die obigen Darlegungen einen Akt der Gerechtigkeit gegenüber den Blinden darstellt, stellt die n.ö. Landesregierung auf Grund ihres am 14. MAI 1963 gefassten Beschlusses den

A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des n.ö. Blindenbeihilfengesetzes (4. Blindenbeihilfengesetz-Novelle) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt das Erforderliche zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses zu veranlassen.

N.Ö. Landesregierung:

W e n g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ernst Kerschbaum